



Ausschussdrucksache 21(6)65a
vom 27. Februar 2026, 11:38 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Patrick Liesching

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Dr. Patrick Liesching
Stv. Bundesvorsitzender
Präsident des Landgerichts Fulda



An den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
z. Hd. des amtierenden Vorsitzenden
Herrn MdB Carsten Müller

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Fulda/Mainz, den 26.02.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082**

**Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in
Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068**

**Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss am 4. März 2026
Dortiges Schreiben vom 19. Februar 2026 – PA 6 – 53100-0008-0027**

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich dem Wunsch nach der Vorabübersendung einer schriftlichen
Stellungnahme nach.

I. BT- Drucksache 21/4082

Die Initiative, die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell im
Gewaltschutzgesetz zu verankern und damit eine bundesweite Regelung zu schaffen,
ist sowohl unter Opferschutzgesichtspunkten als auch aus Sicht der Justizpraxis

ausdrücklich zu begrüßen. Sie wird von Seiten des WEISSEN RINGS seit mehreren Jahren gefordert und bedeutet einen erheblichen Fortschritt auf dem Weg zur Verbesserung des Schutzes Betroffener von häuslicher und Partnerschaftsgewalt.

Damit daraus ein messbarer Erfolg wird, sind allerdings eine konsequente und stringente Umsetzung durch die Justizpraxis und weitere, flankierende Maßnahmen nötig, etwa die Möglichkeit, die elektronische Fußfessel auch als strafrechtliche Sanktion anzuordnen.

1. Vorbemerkung

Die Fußfessel in Anlehnung an das spanische Recht hat der WEISSE RING seit 2017 in seine strafrechtspolitischen Forderungen aufgenommen und seither in mehreren Initiativen angemahnt.

Als damaliger Bundesvorsitzender habe ich im Dezember 2023 in einem Brandbrief an den damaligen Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann mit Blick auf die hohe Zahl von Femiziden in Deutschland eindringlich darauf hingewiesen, dass sich viele der ermordeten Frauen vor ihrer Tötung hilfesuchend an den Staat gewandt und Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hatten. Gleichwohl hat sich der vom Staat angebotene Schutz in eklatant vielen Fällen als nicht wirksam erwiesen. Eine Reaktion des Ministers hierauf blieb aus.

Im September 2024 startete der WEISSE RING deshalb eine Online-Petition unter dem Titel *„Herr Bundesminister Buschmann, handeln Sie jetzt! Fesseln für die Täter, Freiheit für die Opfer!“*, verbunden mit einer Postkartenaktion.

Untermauert hat der WEISSE RING seine Forderungen seit 2021 durch aufwendige Recherchen in seinem Magazin, die sich mit dem Problem der fehlenden Kontrolle von Gewaltschutzanordnungen und den Möglichkeiten einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auseinandersetzen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die positiven Erfahrungen Spaniens.

Die Staatsanwältin bei der Sonderstaatsanwaltschaft gegen Gewalt an Frauen in Madrid, Teresa Peramato, bestätigte der Redaktion des WEISSEN RINGS bereits 2021 eindrucksvoll:

„Seit der Einführung des telematischen Annäherungsdetektors hat sich in der Tat kein Frauenmord an Nutzerinnen dieses Geräts ereignet. Der Grund dafür liegt in der Wirksamkeit des Geräts, das die Kontrolle der Annäherungsverbote in dem im Gerichtsbeschluss – als Vorsichtsmaßnahme oder Urteil – festgelegten Abstand gewährleistet (...).

„Der Staatsanwaltschaft ist kein Fall bekannt, in dem eine Benutzerin des Systems in irgendeiner Weise körperlich angegriffen worden wäre.“

Seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 konnte die Zahl der getöteten Frauen in Spanien um rund 25 Prozent jährlich gesenkt werden. Umgerechnet auf Deutschland könnte die Einführung der Fußfessel demnach fast 40 Frauen pro Jahr das Leben retten, die von ihren Partnern oder Ex-Partnern mit dem Tode bedroht werden.

Es folgten zahlreiche weitere Recherchen und Veröffentlichungen des WEISSEN RINGS zum Thema, darunter auch die eindrucksvolle Dokumentation zahlreicher Einzelfälle sogenannter Femizide.

Antworten auf die Brandbriefe, die Petition oder die Postkartenaktion gab es aus dem federführenden Justizressort der vorherigen Bundesregierung nicht. Umso erfreulicher ist es, dass sich die aus der Recherche des WEISSEN RINGS folgenden Erkenntnisse nun in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederfinden und in ein Gesetz münden sollen, welches die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell im Gewaltschutzgesetz vorsieht.

2. Inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die rechtstechnische Umsetzung der Änderungen im Gewaltschutzgesetz begegnet keinen Bedenken.

Insbesondere soweit in § 1a Abs. 1 GewSchG RegE für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die Unerlässlichkeit der Maßnahme vorgesehen ist, trägt diese den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Rechnung. Insoweit ist auch keine zu restriktive Einengung des Anwendungsbereichs zu besorgen, weil die Unerlässlichkeit in § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG RegE in einer Weise legaldefiniert wird, welche sie für die Praxis handhabbar macht.

Die Betrachtung von Einzelfällen aus der Praxis, insbesondere solchen, in denen es zur Tötung der Betroffenen trotz vorheriger Verhängung eines Kontaktverbots durch ein Familiengericht gekommen war, zeigt, dass dort nicht selten massive Drohungen und auch Gewalthandlungen vorausgegangen waren. Solche Handlungen dürften aber ohne Weiteres bestimmte Tatsachen im Sinne von § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG RegE darstellen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht.

Zu begrüßen ist auch die Anhebung des Strafrahmens in § 4 GewSchG RegE. Zwar darf bezweifelt werden, dass die bloße Verschärfung der Strafdrohung im Gesetz eine messbare Erhöhung der Abschreckung von potentiellen Tätern bewirkt. Dies gilt im Hinblick auf den Straftatbestand des § 4 GewSchG in besonderem Maße, weil hier

Täterinnen und Täter in der konkreten Tatsituation häufig unter großem emotionalem Druck stehen und nicht selten in einem psychischen Ausnahmezustand handeln. Es ist kaum anzunehmen, dass die abstrakte Strafandrohung in solchen Fällen einen wirksamen Impuls in Richtung eines Absehens von der Tat setzt.

Gleichwohl ist das mit der Strafraahmenverschärfung verbundene rechtspolitische Signal, auch im Hinblick auf eine übergeordnete Strafraahmenharmonisierung, zu begrüßen.

3. Weitergehende Maßnahmen

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird nur dann ein Erfolg werden, wenn dadurch häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt und deren massivste Eskalation, nämlich die Tötung eines Menschen (meist in Form eines sogenannten Femizids), messbar und merklich eingedämmt werden.

So war in Spanien schon kurze Zeit nach Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein Rückgang der Femizide um mehr als ein Viertel aller Fälle zu verzeichnen, was europaweit als großer Erfolg gewertet wird. Dies war aber nur deshalb möglich, weil die im Jahr 2009 eingeführte Fußfessel in der Justizpraxis sofort konsequent umgesetzt worden und deren Einsatz nicht nur im Rahmen des dortigen Gewaltschutzgesetzes vorgesehen ist, sondern auch als strafrechtliche Sanktion durch Strafgerichte verhängt werden kann. Das hat dazu geführt, dass seit Einführung dieses Instruments in Spanien durchgängig etwa 4000 Personen (zum weit überwiegenden Teil Männer) der Maßnahme unterzogen sind und eine elektronische Fußfessel tragen.

Erforderlich wird also auch in Deutschland eine konsequente Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Justizpraxis sein.

Dies bedingt eine – den Landesjustizverwaltungen obliegende – umfassende Schulung von Familienrichterinnen und -richtern und zwar nicht nur im Hinblick auf die rechtlichen Erfordernisse, sondern insbesondere auch bezüglich der technischen Gegebenheiten.

In der Justizpraxis herrscht noch weitgehende Unkenntnis von den vielfältigen – bereits nach Polizeirecht schon heute gegebenen – technischen Umsetzungsmöglichkeiten der sogenannten 2-Komponentenlösung. Diese haben aber ihrerseits wiederum Auswirkungen auf die konkrete Abfassung der familiengerichtlichen Beschlüsse, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Abstandszonen im Rahmen eines etwaigen Näherungs- und Kontaktverbots. Kennen sich Familienrichterinnen und -richter in diesem Bereich nicht aus, wird eine zeitnahe, konsequente und effektive Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht zu erwarten sein.

Der WEISSE RING befürwortet darüber hinaus, auch Strafrichterinnen und Strafrichtern die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu

ermöglichen, wie es auch im spanischen Recht vorgesehen ist (Ley Orgánica 10/1995 Código Penal, art. 48 und Ley de Enjuiciamiento Criminal, art. 544 ff.).

Da es sich um eine Maßnahme der spezialpräventiven Gefahrenabwehr handelt, die neben Geld- oder Freiheitsstrafen angeordnet werden soll, ist die richtige systematische Verortung eine weitere Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. StGB (ähnlich der Führungsaufsicht, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder dem Berufsverbot). Dies hat überzeugend auch die Hessische Landesregierung in einem Entschließungs-Antrag vom 23.7.2024 im Bundesrat vorgeschlagen (*BR-Drucksache 344/24*).

Für die strafrechtliche Regelung könnte etwa in § 61 Nr. 7 StGB die elektronische Aufenthaltsüberwachung als weitere Maßregel der Besserung und Sicherung aufgenommen werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in den strafrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGs.

4) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21 (6) 61)

Der Änderungsantrag geht auf einen Beschluss des Bundesrats vom 30.01.2026 zurück und führt zu einer erleichterten Kündigungsmöglichkeit der bedrohten Person gegenüber dem Vermieter, wenn gemeinsam mit dem Täter eine Wohnung angemietet worden war. Er ist aus diesem Grunde zu begrüßen.

II. BT-Drucksache 21/3068

Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen wird aus Sicht von Betroffenen und auch der Justizpraxis begrüßt, weil es der Justiz ein weiteres Instrument zur wirksamen Unterbindung von besonders gefährlichen Bedrohungslagen an die Hand gibt.

Aus den genannten Gründen dürfte zwar die von der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten in besonders schweren Fällen nach § 4 Abs. 2 GewSchG-E ausgehende generalpräventive Wirkung überschaubar bleiben. Entscheidend ist aber, dass durch die beabsichtigte Aufnahme des Straftatbestands in den Katalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB - wie zuvor schon bei den schweren Fällen der Nachstellung (§ 238 Abs. 2 StGB) und deshalb konsequent – der Haftgrund der Wiederholungsgefahr auch für besonders schwere Fälle des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz eröffnet wird.

Von einer schriftlichen Stellungnahme zu dem **Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21 (6) 61)** erlaube ich mir, abzusehen. Es sei aber der Hinweis gestattet, dass umfängliche Forderungskataloge mit dem Ziel eines kohärenten, ganzheitlichen Konzepts unter Einschluss vielfältiger Einzelmaßnahmen für zahlreiche einzelne Betroffenenengruppen – so berechtigt sie jeweils für sich genommen auch erscheinen mögen – stets die Gefahr in sich tragen,

dass am Ende gar keine konkreten und praktisch umsetzbar Maßnahmen beschlossen werden.

gez. Dr. Patrick Liesching